

BEGRÜNDUNG

ZUM

VORENTWURF BEBAUUNGSPLAN “ITZBACH – IN DEN WEIßEN ÄCKERN – MITTE“

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

LANDKREIS BAD KREUZNACH
VERBANDSGEMEINDE KIRNER LAND
ORTSGEMEINDE HOCHSTETTEN-DHAUN



VORHABENSTRÄGER:
PROSOLTEC Solarsysteme GmbH
Inh. Javier Pastor
Bonnstraße 15
50226 Frechen



PLANVERFASSERIN:
Dipl.-Ing. Architektin Sandra Huizinga (FH)
Mitgliedsnr. Architektenkammer NRW 105759
Ubierring 37 | 50678 Köln
huizinga@mattviolett.de

PLANSTAND: 16.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG

1.	PLANUNGSANLASS UND VERFAHREN	3
1.1.	PLANUNGSANLASS	3
1.2.	VERFAHREN	4
2.	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	5
2.1.	LAGE UND ABGRENZUNG	5
2.2.	GELTUNGSBEREICH	6
2.3.	FLURSTÜCKE	7
2.4.	ERSCHLIEßUNG	8
2.4.1.	VERKEHRERSCHLIEßUNG	8
2.4.2.	STROMVERSORGUNG	8
2.4.3.	WASSERVERSORGUNG	8
2.4.4.	ABWASSERENTSORGUNG	8
2.5.	TIERE, PFLANZEN UND BIOTOPE	9
2.5.1.	TIERE	9
2.5.2.	PFLANZEN	9
2.5.3.	BIOTOPE	9
2.6.	FLÄCHEN, BODEN UND REFLIEF	10
2.7.	WASSER	10
2.8.	LUFT UND KLIMA	10
2.9.	BIOLOGISCHE VIELFALT	10
2.10.	DENKMALSCHUTZ	10
2.11.	KAMPFMITTELVERDACHTSFLÄCHEN	10
3.	PLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	11
3.1.	LANDESENTWICKLUNGSPROGRAM LEP IV (2008) und RROP	11
3.2.	REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN RROP (2014)	11
3.3.	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)	11
4.	SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZSTATUS	12
4.1.1.	INTERNATIONALE SCHUTZGEBIETE (IUCN)	12
4.1.2.	NATIONALE SCHUTZGEBIETE	13
4.2.	BIOTOPKATASTER	14
4.2.1.	BIOTOPKOMPLEXE (BK)	14
4.2.2.	BIOTOPTYPEN (BT)	14
4.2.3.	BIOTOPTYPEN (des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG)	14
5.	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN PHOTOVOLTAIK-ANLAGE	14
6.	FAZIT	15

1. PLANUNGSANLASS UND VERFAHREN

1.1. PLANUNGSANLASS

Eine zentrale Säule der Energiewende ist der Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung hat durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ein umfassendes Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und hat sich im aktuellen Koalitionsvertrag verpflichtet den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad konsequent einzuhalten.

Ziel des EEG ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.



Abb. 1 – Lage der Plangebiete im Gemeindegebiet Hochstetten-Dhaun _ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH) auf Grundlage von Geoportal RLP

Insbesondere die Nutzung der Solarenergie leistet aufgrund der technischen Entwicklung und der zunehmenden Wirtschaftlichkeit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgung. Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie der angestrebten deutlichen Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung besteht weiterhin ein hoher Bedarf an der Schaffung geeigneter Flächen für die Nutzung solarer Energie.

Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, den Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 bilanziell vollständig durch erneuerbare Energien zu decken. Die Umsetzung weiterer Freiflächen-PV-Anlagen leistet hierzu einen wichtigen Beitrag und unterstützt die regionale Erzeugung erneuerbaren Stroms.

Im Gemeindegebiet Hochstetten-Dhaun wurden durch die PROSOLTEC Solarsysteme GmbH bereits Freiflächen-PV-Anlage in Verbindung mit einem Umspannwerk „In der Itzbach – In den Weißen Äckern – Nord“ erfolgreich umgesetzt. Die geplante weitere Freiflächen-PV-Anlage stellt eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Energieinfrastruktur dar und unterstützt die Umsetzung der Ziele der Energiewende auf kommunaler Ebene.

Die bestehende Anlage erstreckt sich über eine Fläche von ca. 25 ha und verfügt über eine installierte Leistung von rund 20 MWp. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über das neu errichtete Umspannwerk in das öffentliche Stromnetz der Westnetz GmbH.

Das geplante Vorhaben „Itzbach – In den Weißen Äckern – Mitte“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 16,5 ha und grenzt unmittelbar an den bereits in Betrieb befindlichen Solarpark an. Durch die Mitnutzung der vorhandenen Netzinfrastruktur, insbesondere des bestehenden Umspannwerks und der bereits geschaffenen Netzanschlüsse, können erhebliche Synergieeffekte erzielt werden. Dies ermöglicht eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Erschließung der zusätzlichen Photovoltaikflächen.

Die PROSOLTEC Solarsysteme GmbH ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Gemeinde herangetreten.

Da Freiflächen-PV-Anlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich nicht privilegiert sind, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung entsprechender Sonderbauflächen grundlegend erforderlich.

Der Ortsgemeinderat beschloss am 08.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Itzbach - In den Weißen Äckern - Mitte“ mit der Bezeichnung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen“. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beschloss der Verbandsgemeinderat am 09.12.2025 die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans und bekräftigt hiermit den Planungswillen zur Erweiterung bzw. Errichtung einer zusätzlichen Freiflächenphotovoltaikanlage.

1.2. VERFAHREN

Gemäß § 2 (1) BauGB ist der Bebauungsplan zur Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen aufzustellen.

Die frühzeitliche Beteiligung der Behörde und Träger öffentlicher Belange gem. §3 Abs.1 und §4 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 20.07.2026 bis zum 14.08.2026.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Itzbach - In den weißen Äckern - Mitte" wurde am 27.05.2026 vom Ortsgemeinderat Hochstetten-Dhaun gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt nach Bekanntmachung vom 17.07.2026 durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Text und Begründung in der Zeit vom 20.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird mit Schreiben vom 15.07.2026 durchgeführt.

Die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB der hieraus eingegangenen Stellungnahmen erfolgt im Anschluss in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hochstetten-Dhaun. Ein Termin für die Sitzung wurde noch nicht festgelegt.

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB.

2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

2.1. LAGE UND ABGRENZUNG



Abb. 2 – Lage Plangebiete _ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH), auf Grundlage von Geoportal RLP DE

Der im Naturpark Soonwald gelegene Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Gemeinde Hochstetten-Dhaun im Landkreis Bad Kreuznach. Dieser liegt auf einer Tal- und Höhenlage, welche auch als „Hennefelder Hochfläche“ bezeichnet wird. Zwischen dem Höhenort Kirn im Südwesten und dem Karlshof im Nordosten gelegen, erreicht die an ihren Hängen bewaldete Hochfläche ein Niveau von 400 m ü. NN. Die „Hennefelder Hochfläche“ wird von abwechselnd Grünland und Acker bedeckt, vereinzelte „Streuobstwiesen“ sind im Umfeld der Dörfer und Gehöfte vorhanden.

Besondere Merkmale des Plangebietes sind einerseits die großflächige Südwesthanglage, sowie die Weitsicht Richtung Süden und Westen. Diese bieten ideale Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Anlage. Das Vorhaben soll auf einer derzeit als Ackerland und Grünland genutzten Fläche umgesetzt werden.

Der insgesamt ca. 16,5 ha große Geltungsbereich grenzt im Norden an landwirtschaftliche genutzte Flächen. Im Süden befinden sich weiträumige Waldgebiete des Hochstettener Staatsforstes. Feld- und Wanderwege erstrecken sich großflächig über den gesamten Naturpark, welche durch die Projektierung nicht überplant oder beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilgebiete, die nördlich und südlich an den bereits realisierten Solarpark „In der Itzbach – In den Weißen Äckern – Nord“ angrenzen. Dadurch kann die neue Anlage vorhandene Infrastruktur, wie z.B. die auf den Flurstücken 136 und 137 befindliche Trafostation mit Betriebsgebäude des Umspannwerks nutzen. Das nördliche Teilgebiet wird von einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sowie einer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung durchquert. Eine Bebaubarkeit unterhalb der Oberleitung ist in Absprache mit dem Versorger und einer Erklärung zur Haftungsübernahme durch den Vorhabenträger ggf. möglich. Die Klärung erfolgt im Rahmen der Beteiligung. Die vorhandene Netzinfrastruktur bietet günstige Voraussetzungen für die Einspeisung des erzeugten Solarstroms und trägt zu einer wirtschaftlichen Erschließung des Vorhabens bei.

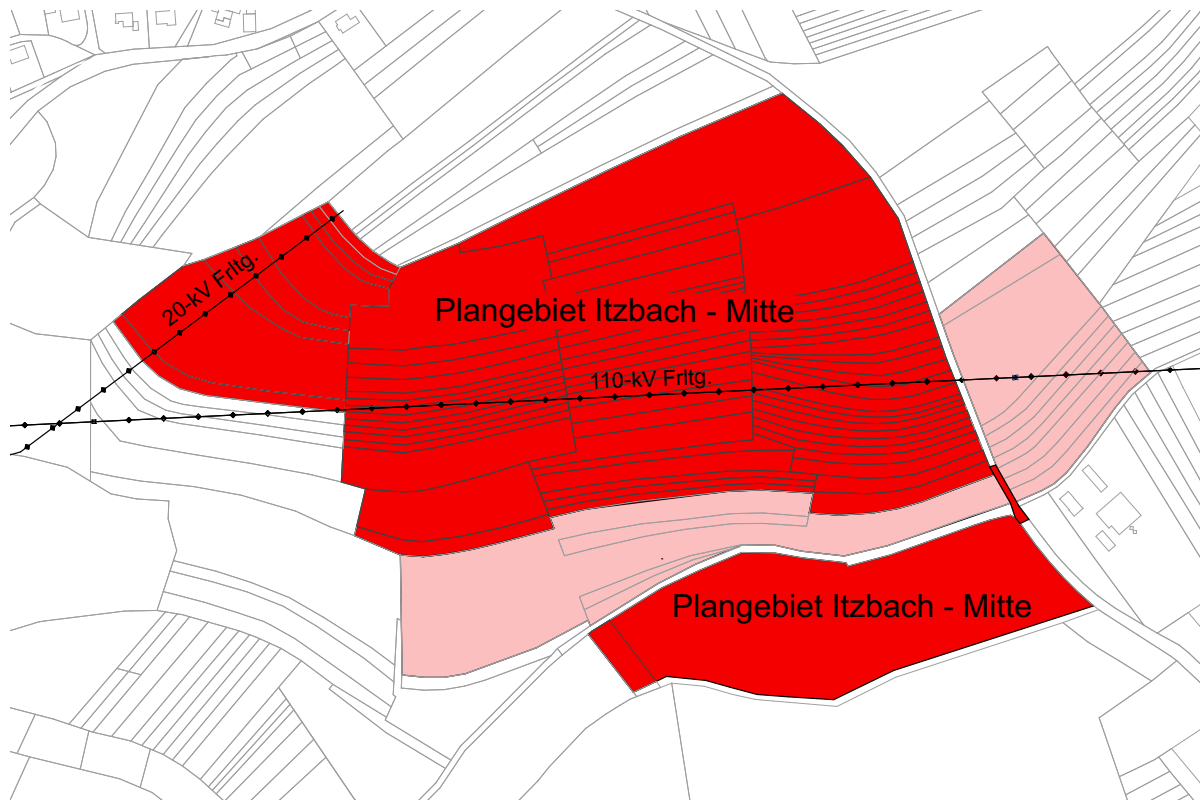


Abb. 3 – Plangebiet Itzbach-Mitte _ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH)

2.2. GELTUNGSBEREICH

Das ca. 16,5 ha große Plangebiet setzt sich aus einem nördlich sowie einem südlich des Bebauungsplans „Itzbach – In den weißen Äckern Nord“ gelegenen Teilbereich zusammen. Die beiden Teilflächen sind über den bestehenden Weg auf dem Flurstück 107/3 miteinander verbunden.

Nördlich des Plangebiets befinden sich größere Ackerflächen, zum Süden hin wird das Plangebiet von einer Waldfläche begrenzt. Im Westen schließen neben Waldflächen landwirtschaftliche Grünflächen sowie Brachland an. Das Plangebiet wird im Norden von der Kreisstraße K9 und dem Karlshof begrenzt. Im Osten bildet die K11 die Gebietsgrenze.

Östlich der Kreisstraße K11 befindet sich das bereits realisierte Umspannwerk, an das die bestehende PV-Freiflächenanlage des B-Planes „In der Itzbach - In den weißen Äckern - NORD“ anschließt. Es fungiert als Übergabepunkt zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Hier soll die neu geplante PV-Freiflächenanlage ebenfalls angeschlossen werden.

Der Wochenendplatz Im Blauhütchen im südlichen Teilgebiet wird als nicht überbaubare Fläche von PV-Modulen innerhalb der Sonderflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik freigehalten.

Der Mittelgebirgsbach „Itzbach“ kreuzt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht. Er fließt in größerem Abstand westlich am Plangebiet vorbei.

Das im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegende Plangebiet teilt sich in folgende Flurstücke in der Gemarkung Hochstetten auf:

2.3. FLURSTÜCKE

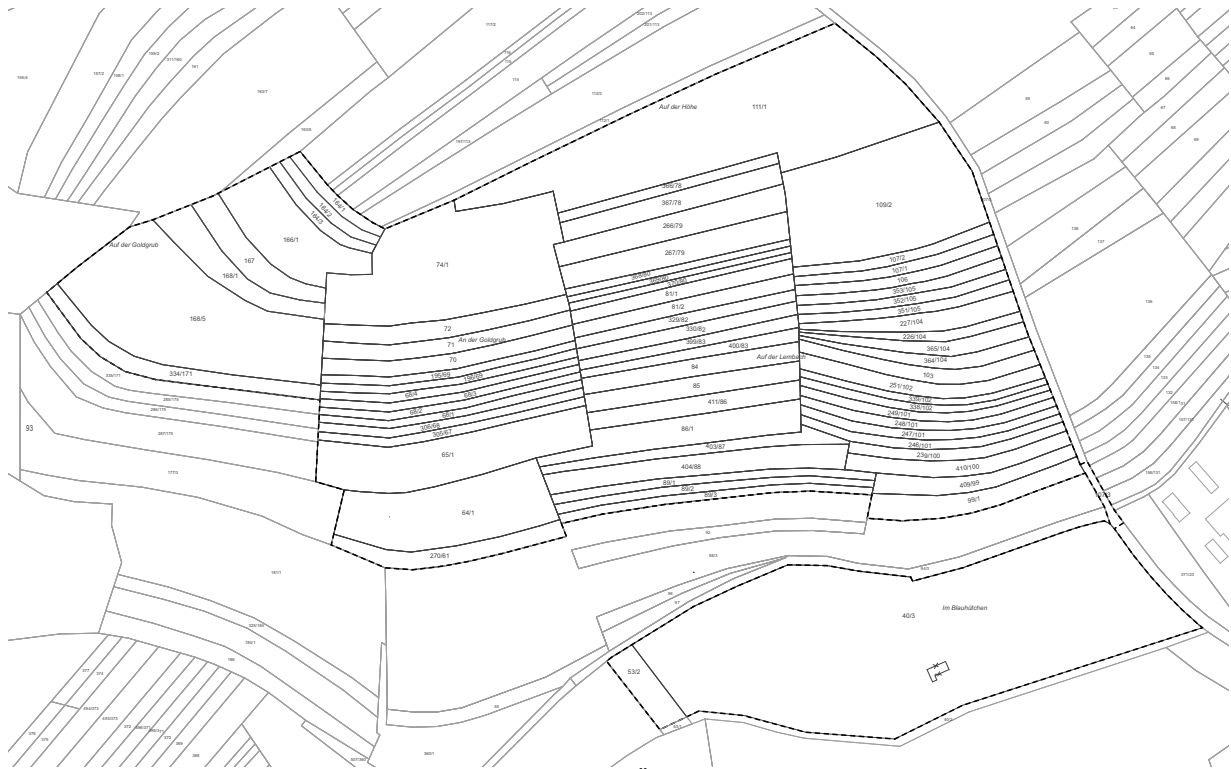


Abb. 4 - Flurstücke im Plangebiet „Itzbach - In den weißen Äckern - Mitte" _ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH)

Gemarkung Hochstetten – Flur 6

Auf der Goldgrub

164/1, 164/2, 164/3, 166/1, 167, 168/1, 168/5, 334/171

An der Goldgrub

270/61, 64/1, 65/1, 305/67, 306/68, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 195/69, 196/69, 70, 71, 72, 74/1,

An der Lembach

366/78, 367/78, 266/79, 267/79, 368/80, 369/80, 370/80, 81/1, 81/2, 329/82, 330/82, 399/83, 400/83, 84, 85, 411/86, 86/1, 403/87, 404/88, 89/1, 89/2, 89/3, 99/1, 409/99, 410/100, 239/100, 246/101, 247/101, 248/101, 249/101, 338/102, 339/102, 251/102, 103, 364/104, 365/104, 226/104, 227/104, 351/105, 352/105, 353/105, 106, 107/1, 107/2, 109/2

Auf der Höhe

111/1

Im Blauhütchen

40/3, 53

Die Plangebiete befinden sich überwiegend in Privateigentum, teilweise in Gemeindeeigentum. Der überwiegende Teil der Grundstückseigentümer hat die Anhandgabe der Grundstücke bereits vertraglich zugesichert.

2.4. ERSCHLIEßUNG

Die erforderliche infrastrukturelle Erschließung wird, soweit sie nicht bereits vorhanden ist, im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen des städtebaulichen Vertrages errichtet, finanziert und im Anschluss der Gemeinde Hochstetten-Dhaun mit allen Rechten und Pflichten übereignet.

2.4.1. VERKEHRSERSCHLIEßUNG

Das Plangebiet kann über das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz erschlossen werden. Eine Neuanlegung von öffentlichen Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig.

Die Erschließung erfolgt von der K11, sowie über den vorhandenen befestigten, öffentlichen Weg gegenüber der Adresse Waldhof 1 in Hochstetten-Dhaun. Eine eventuelle zusätzliche Zufahrt von der K11 würde mit der zuständigen Behörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens abgesprochen und in den Plansatz eingearbeitet werden.

Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die innere Erschließung erfolgt über auf natürliche Weise angelegte Wege zwischen den Modulreihen, bzw. wenn erforderlich, als unbefestigter Weg in Form einer wassergebundenen Wegedecke.

2.4.2. STROMVERSORGUNG

Der generelle Versorgungsträger ist die Westnetz GmbH.

Zwei bestehende Freileitungen verlaufen durch das Plangebiet. Das nördliche Teilgebiet wird von einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sowie einer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung durchquert. Im südlichen Teilgebiet befindet sich keine Freileitung.

Der bereits bestehende Solarpark verfügt über ein Umspannwerk. Dessen Anschlusskapazität von insgesamt 63 MW ist noch nicht ausgeschöpft und kann von dem neu zu errichtenden Solarpark mitgenutzt werden. Die Einspeisung erfolgt also über das bestehende Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt. Die PV-Module auf dem im Westen vom Umspannwerk gelegenen Plangebiet werden unterirdisch durch Mittelspannungskabel an das Umspannwerk angeschlossen.

Alle geplanten Maßnahmen in unmittelbarer Nähe der Freileitungen bedürfen der Beteiligung, Abstimmung und Zustimmung der Westnetz GmbH.

2.4.3. WASSERVERSORGUNG

Eine Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Trinkwasser) ist nicht vorgesehen und für Photovoltaikanlagen nicht erforderlich. Inwieweit Maßnahmen zum Brandschutz (Löschwasser) notwendig sind, wird im Genehmigungsverfahren mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

2.4.4. ABWASSERENTSORGUNG

Schmutzwasser fällt durch die vorgesehene bauliche Nutzung des Baugebietes nicht an. Niederschlagswässer werden durch die vorgesehene bauliche Nutzung des Baugebietes nicht konzentriert gesammelt, sondern können ungehindert am Niederschlagsort natürlich versickern. Durch das Aufständern der PV-Modulreihen wird eine Versiegelung des Untergrunds vermieden. Die bestehende und neu anzulegende Durchgrünung unterstützt die breitflächige, dezentrale Versickerung.

2.5. TIERE, PFLANZEN UND BIOTOPE

Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands für das gesamte Plangebiet wird derzeit im Rahmen des Umweltberichts durch das Planungsbüro Helko Peters erarbeitet. Im Rahmen der Untersuchungen werden insbesondere mögliche besondere biologische Vielfalt, standörtliche Besonderheiten sowie das Vorkommen relevanter Tierarten erfasst und bewertet. Mit den örtlichen Kartierungen wurde im Juni 2026 begonnen. Die Erhebungen werden im weiteren Jahresverlauf fortgeführt und im Jahr 2027 durch ergänzende Untersuchungen zur Erfassung jahreszeitlich bedingter Artvorkommen vervollständigt.

Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dokumentiert und zur zweiten Offenlage vorgelegt.

Auf Grundlage der bereits vorliegenden Kartierungen sowie des Scoping-Berichts aus dem Jahr 2022 können zum gegenwärtigen Zeitpunkt erste Einschätzungen zu den Umweltbelangen getroffen werden. Diese Einschätzungen werden im Zuge der laufenden faunistischen und ökologischen Erhebungen überprüft und gegebenenfalls ergänzt oder angepasst.

2.5.1.TIERE

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Sollte zum Ergebnis kommen, dass keine Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind, würde der Umweltbericht jedoch übergeordnete naturschutzfachliche Maßnahmen empfehlen. Diese würden in den textlichen Festsetzungen und den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festgehalten werden.

Ob das Vorhaben aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags realisiert werden kann, ist demnach noch in Klärung.

Detaillierte Informationen können dem Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG des Umweltberichts im Rahmen der zweiten Offenlage entnommen werden.

2.5.2.PFLANZEN

Innerhalb des Planungsraumes wurden durch eine 2022 durchgeführte Kartierung keine Pflanzenbestände ermittelt, die für eine artenschutzrechtliche Prüfung in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen sind. Jedoch umfasste die Kartierung nicht das gesamte neue Plangebiet.

Im Planungsraum wurden in der Vergangenheit keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten (Bärlappe, Blütenpflanze, Farne, Moose) nachgewiesen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können.

„Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt 2022 nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.

Die erneute Kartierung ist seit Juni 2026 in Bearbeitung.

Detaillierte Informationen können dem Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG des Umweltberichts im Rahmen der zweiten Offenlage entnommen werden.

2.5.3.BIOTOPE

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine FFH-Lebensraumtypen sowie keine nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope.

Entsprechende Hinweise ergaben sich auch nicht aus der LANIS-Abfrage. Im Rahmen der Biotopkartierung aus dem Jahr 2022 wurde im südlichen Bereich des Plangebietes jedoch eine Glatthaferwiese als Biotoptyp erfasst. Die Fläche wird im Zuge einer Neukartierung im Jahr 2026 erneut untersucht. Sollte sich der Biotoptyp bestätigen, kann dieser Bereich bei der Anlagenplanung berücksichtigt und von einer Überbauung mit Photovoltaikmodulen ausgespart werden.

2.6. FLÄCHEN, BODEN UND REFLIEF

Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Bodenfunktion durch das Landesamt für Geologie und Bergbau überwiegend als gering eingestuft. Vereinzelte Flächen im südlichen Teilgebiet weisen eine mittlere Bodenfunktion auf. Das Ertragspotential der Böden – stark lehmige Sandböden sowie sandiger Lehm – wird überwiegend als mittel eingestuft.

Laut einer Kartierung aus dem Jahr 2022 handelt es sich in Teilen um stark genutzte Ackerflächen mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation.

Die Hangneigung beträgt überwiegend unter 20%, teilweise auch zwischen 20 und 30%.

Es liegen keine Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte im Planungsgebiet vor.

Über kennzeichnungspflichtige Boden-Altlasten im Geltungsbereich liegen derzeit keine Informationen vor. Im Laufe des Verfahrens gewonnene Informationen werden ergänzt.

2.7. WASSER

Es liegen keine Oberflächengewässer als Fließgewässer innerhalb des Geltungsbereiches. Im Rahmen der Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz werden Teile des südlichen Planungsraums mit einer mittleren Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen eingestuft.

Der weitaus größte Teil des Plangebiets liegt nicht in einem Bereich mit hoher Abflusskonzentration durch Sturzfluten nach Starkregen.

2.8. LUFT UND KLIMA

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraums hinsichtlich einer thermischen Belastung in den Sommermonaten. Hinsichtlich relevanter Kaltluftentstehungsgebiete werden die Flächen des Plangebiets aus Erfahrung mit geringer siedlungsklimatischer Wirkung beschrieben werden.

Auch befinden sich keine relevanten Frischluftproduzenten in Form von größeren, zusammenhängenden Waldflächen im Plangebiet.

2.9. BIOLOGISCHE VIELFALT

Das Plangebiet tangiert nicht Flächen des landesweiten Biotopverbundes.

Eine Aussage zur biologischen Vielfalt wird durch den zu erarbeitenden Umweltbericht getroffen werden.

2.10. DENKMALSCHUTZ

Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter finden sich nicht im Plangebiet. Auch sonstige Sachgüter sind nicht bekannt. Naturdenkmäler gem. §28 BNatSchG sind nicht vorhanden. Im Laufe des Verfahrens gewonnene Informationen werden ergänzt.

2.11. KAMPFMITTELVERDACHTSFLÄCHEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen derzeit keine Informationen bzgl. Kampfmittelverdacht vor. Im Laufe des Verfahrens gewonnene Informationen werden ergänzt.

3. PLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

3.1. LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM LEP IV (2008) und RROP

Das Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz legt unter anderem landesweit bedeutsame Bereiche fest. Eine Überlagerung des Plangebiets mit landesweit bedeutsamen Bereichen des Freiraumschutzes bzw. mit FFH-Gebieten (hier: Vogelschutzgebiet) besteht im südlichen Bereich auf einer Teilfläche.

Die möglichen Auswirkungen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen des Umweltberichts, betrachtet.

3.2. REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN RROP (2014)

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird die gesamte Vorhabenfläche als

- Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild
- Landwirtschaftsfläche

ausgewiesen.

Ein geringer Teilbereich der südlichen Flächen wird durch die Darstellung des regionalen Grünzugs überlagert. Eine Lage innerhalb der Kernzone besteht jedoch nicht.

Ob andere raumbedeutsamen Funktionen innerhalb des Plangebietes berührt werden und wie die Überlagerung mit dem regionalen Grünzug, den Landwirtschaftsflächen und dem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild zu bewerten ist, wird im zu erarbeitenden Umweltbericht erfasst werden.

Fest steht bereits, dass die Flächen nicht dauerhaft versiegelt werden, sondern nur über einen begrenzten Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Generell ist es beabsichtigt, die Modultische mittels Metallstreben im Boden zu verankern, ohne dass Fundamente zum Tragen kommen. Ein Rückbau der Anlage ist unkompliziert möglich, ein dauerhafter Verlust von Landwirtschaftsfläche tritt nicht ein.

Die Überlagerung des „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ mit dem Grundsatz 105 des RROP ist grundsätzlich vereinbar. Die betroffene Fläche ist einerseits sehr gering im Verhältnis zum ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet, zudem ist das vorhandene Landschaftsbild bereits durch vorhandene Bebauung im Planumfeld (Aussiedlerhof „Waldhof“) vorbelastet.

Ob auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung davon ausgegangen werden kann, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, wird derzeit im Rahmen des Umweltberichts erarbeitet.

3.3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)

Der Verbandsgemeinderat beschloss, dem Antrag der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Kirn-Land, der Flächen, wie in Abb. 5 dargestellt aufzunehmen und entsprechend fortzuschreiben. Die Flächen werden als Flächen für ein Sondergebiet PV-Freiflächenanlagen, festgelegt.

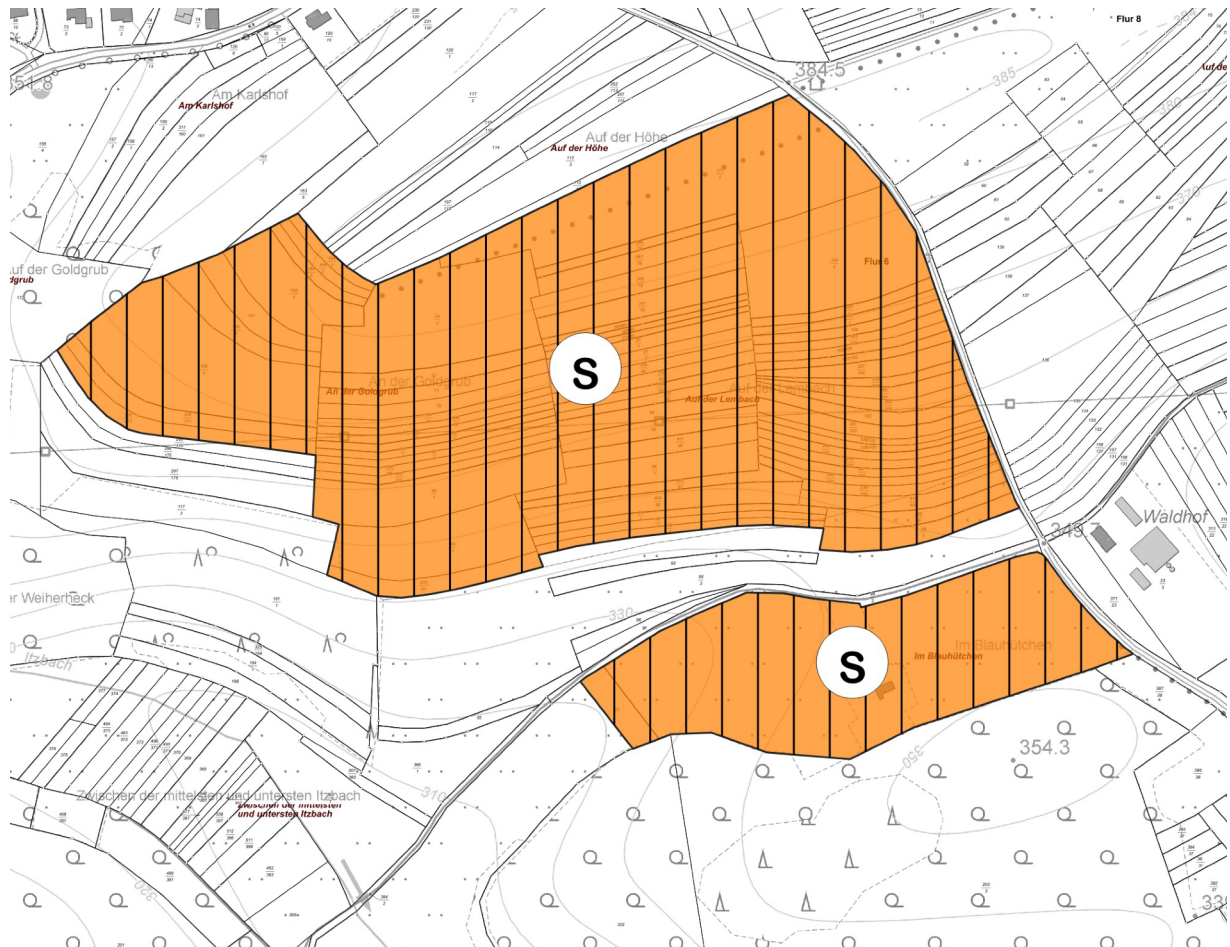


Abb. 5 – FNP-Teilfortschreibung „In der Itzbach - In den weißen Äckern - Mitte“ – Quelle: planungsbüro H. Peters

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Teiländerung des FNP in diesem Bereich betrieben, so dass das Plangebiet zukünftig als „Sonderbaufläche - Photovoltaik“ dargestellt werden kann.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen dem Vorhaben demnach nicht entgegen.

4. SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZSTATUS

Es ist davon auszugehen, dass internationale und nationale Schutzgebiete dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt würden. **Eine Bestätigung dieser Annahme kann durch den zu erarbeitenden Umweltbericht zur Zweiten Offenlage erfolgen.**

4.1.1. INTERNATIONALE SCHUTZGEBIETE (IUCN)

Die Grenze des FFH-Gebietes "Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach" liegt ca. 500 m östlich vom Planungsgebiet entfernt. Der Südliche Teil des Plangebiets grenzt an das Vogelschutzgebiet „Nahetal“. Eine kleine Teilfläche des Geltungsbereichs überlagert sich mit dem Vogelschutzgebiet.

4.1.2.NATIONALE SCHUTZGEBIETE

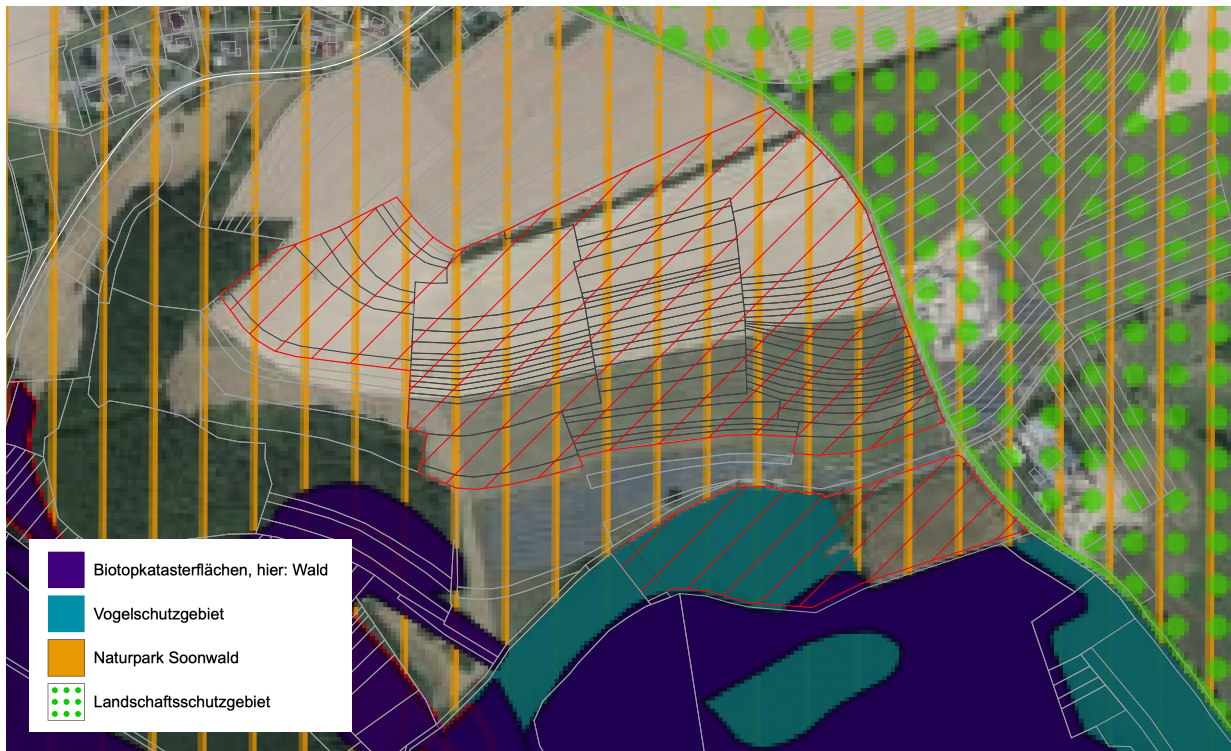


Abb. 6 – Übersicht Nationale Schutzgebiete „Itzbach - In den weißen Äckern - Mitte“ _ Quelle: S.Huizinga auf Grundlage von LANIS, 2026

NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§26 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes liegen keine nach §26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete. Daran angrenzend im Westen, liegt das Landschaftsschutzgebiet Soonwald.

NATURPARKS (§ 27 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt im Naturpark Soonwald - Nahe, jedoch nicht in einer Kernzone.

Aufgrund des prozentual geringen Flächenanteils des Plangebietes im Naturparks Soonwald, bezogen auf dessen Gesamtfläche, wird ein Verstoß gegen den Schutzzweck nicht angenommen.

Gemäß §6 Abs. 1 der Rechtsverordnung bedarf das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art im Naturpark der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Naturdenkmäler. Siehe auch Punkt 1.5.7 Denkmalschutz dieses Berichts.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

4.2. BIOTOPKATASTER

Westlich von St. Johannesberg existiert ein ausgedehntes Waldgebiet mit (Eichen-) Buchen-Hochwäldern und Niederwäldern aus Eiche und Hainbuche. Es hat einen landschaftsprägenden Charakter und regionaler Bedeutung. Das Biotop steht mit einem Waldgebiet weiter im Westen im Verbund.

4.2.1. BIOTOPKOMPLEXE (BK)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Flächen des Biotopkomplexe.

Die Biotopkomplexe „Itzbach und Wiesen südlich Karlshof“, „Waldgebiet westlich St. Johannesberg“ und „Wälder nordöstlich Kirn“ befinden sich in der Nähe des Plangebietes, werden jedoch nicht berührt und daher in Ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt.

4.2.2. BIOTOPTYPEN (BT)

Die im Plangebiet bestehenden Flächen der Biotoptypen (BT) entsprechen den oben genannten Flächen des Biotopkomplexes und werden nicht tangiert.

4.2.3. BIOTOPTYPEN (des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG)

Im Rahmen der Biotopkartierung aus 2023 wurden lediglich im südlichen Teil des Plangebietes ein geschütztes Biotop innerhalb des Plangebietes kartiert. Diese Fläche wird mit der Kartierung 2026 erneut untersucht und kann, wenn nötig, von der Bebauung mit PV-Modulen ausgespart werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen des Biotopkatasters dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt werden.

5. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN PHOTOVOLTAIK-ANLAGE

Konkretes bauliches Vorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Mit dieser Anlage wird aus Sonnenenergie Strom erzeugt, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die Vergütung für die Netzeinspeisung von regenerativem Strom aus Sonnenenergie ist im EEG geregelt.

Ergänzend zur Freiflächen-PV-Anlage ist ggf. auch die Errichtung eines Batteriespeichers vorgesehen. Der Batteriespeicher dient der zeitlichen Zwischenspeicherung des Solarstroms, sodass dieser bedarfsgerecht in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann. Hierdurch wird die Netzstabilität verbessert, die Nutzung der erzeugten Energie optimiert und die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs nachhaltig erhöht.

Die PV-Module werden auf in Reihen angeordnete und nach Süden ausgerichtete Modultische montiert. Die Unterkante der Module weist einen Abstand von ca. 0,80 m zur Geländeoberfläche auf, während die Oberkante je nach Geländeverlauf eine Höhe von etwa 2,80 m bis 3,20 m erreicht. Durch diese Aufständigung und den Reihenabstand der Modultische wird eine ausreichende Belichtung der Flächen unterhalb der Module sichergestellt, sodass die Entwicklung einer standortgerechten Vegetation weiterhin möglich ist.

Es ist beabsichtigt, die Modultische mittels Metallstreben im Boden zu verankern, ohne dass Fundamente zum Tragen kommen. Die Teilflächen werden aus Gründen des Diebstahlschutzes mit Zaunanlagen umschlossen und gesichert. Die Photovoltaikmodule werden an das in unmittelbarer Nähe gelegene, bestehende Umspannwerk angeschlossen.

Die voraussichtliche installierte Spitzenleistung der PV-Anlage wird ca. 17 MWp erreichen. Damit könnten ca. 4.400 Haushalte in der Region mit Strom versorgt werden.

6. FAZIT

Die Ausrichtung des Plangebietes mit seiner Südhanglage, sowie die Anbindung an die vorhandene Infrastruktur prädestinieren den Standort „Itzbach - In den weißen Äckern - Mitte“ für die Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Infrastruktur bietet darüber hinaus Potenzial für eine synergetische Nutzung.

Auf Grundlage der bereits vorliegenden Untersuchungen und Kartierungen, sowie des Scopingberichts aus 2022 (erstellt durch das Planungsbüro Helko Peters) bestehen derzeit keine Anhaltspunkte, die einer Realisierung des Vorhabens grundsätzlich entgegenstehen. Die abschließende Prüfung und Bewertung bleibt dem Umweltbericht vorbehalten.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und dem damit einhergehenden Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt die Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun das zentrale Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik die Minderung von Treibhausgasemissionen.

Der „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ durch die TU Bingen soll wenn möglich als Grundlage für die naturschutzfachlichen Maßnahmen hinzugezogen werden. Der durch die Landesregierung in Auftrag gegebene Leitfaden, zeigt Wege auf, inwiefern Freiflächen-Photovoltaikanlagen positive Auswirkungen auf das vorgefundene Ökosystem haben können.

Viele dieser biodiversitätsfördernden Kriterien, wie u.a. ausreichende Abstände der Modultrische untereinander, sind Grundlage für das Solarpark-Konzept „Itzbach – In den weißen Äckern - Mitte“.

Der Solarpark „Itzbach – in den weißen Äckern - Mitte“ kann durch die Erzeugung regenerativer Energie somit Treibhausgas- und sonstige Schadstoffemissionen vermeiden und gleichzeitig dauerhaft neue Lebensräume schaffen. Durch die Umwandlung von zuvor intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland ist eine deutliche Lebensraumaufwertung für die Flora zu erwarten.



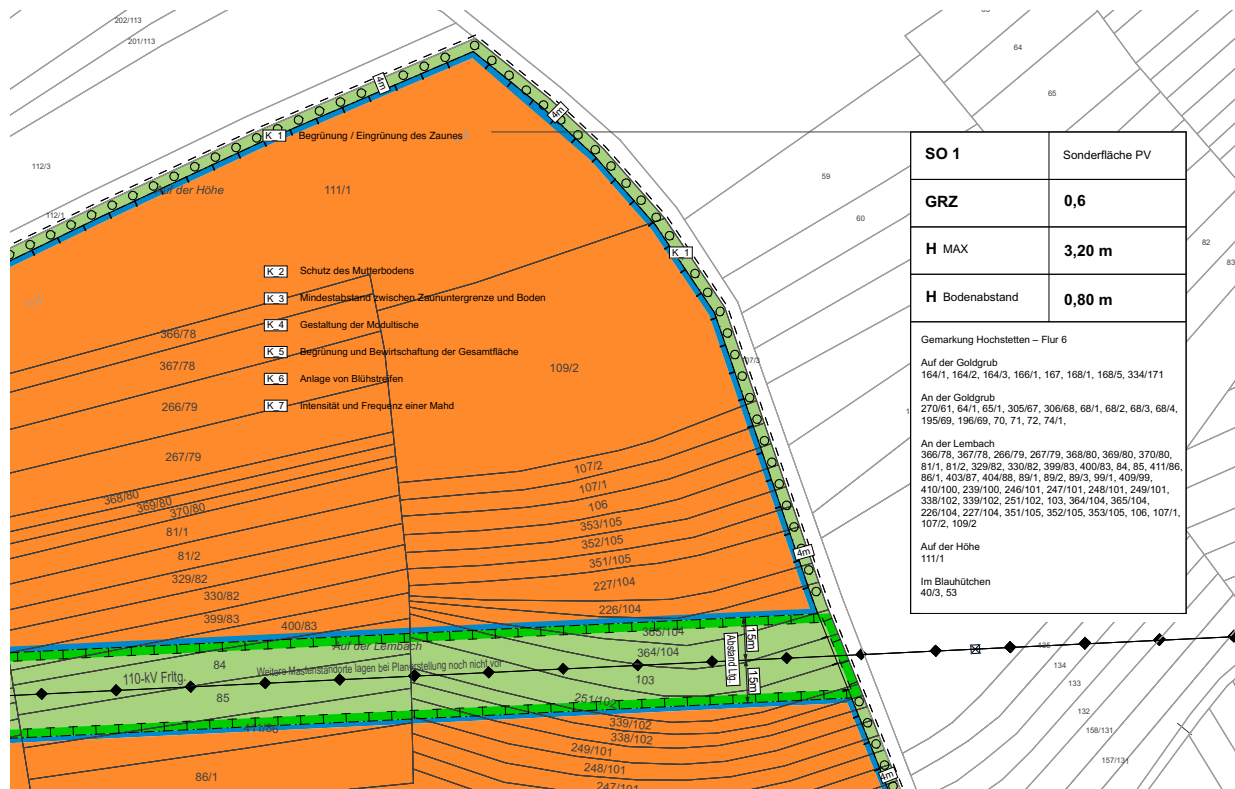


Abb. 8 – Ausschnitt Vorentwurf des Bebauungsplans „Itzbach – In den weißen Äckern Mitte“ - Stand: 16.07.2026 _ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH)

LEGENDE nach PlanZV

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO in Verbindung mit § 9 BauGB)

Sondergebiet SO1 – Freiflächen-Photovoltaikanlage
 Zweckbestimmung: Nutzung erneuerbarer Energien – Sonnenenergie (Photovoltaik)
 Zulässig sind PV-Module, Aufständerungen, Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher (Grünspeicher), Informationspavillon sowie weitere funktionale Nebenanlagen.

nicht überbaubare Fläche Freiflächen-PV

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 0,6 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 Versorgungsleitung (elektrische Oberleitung)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

nicht überbaubare Fläche - Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen

Zaunanlage, maximal Höhe 3,20m mit Übersteigenschutz und 20cm Bodenabstand

Waldabstände gemäß Vorgaben Forstamt Bad Söbenheim

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Regionaler Grünzug

Biotop

Verlegung von Obstbäumen